

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

49 (28.9.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. September 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Der Vollzug des Bahnpolizeireglements.
Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 47122. B. Personentransport im Rheinischen Eisenbahnverband. —
 Nr. 47787. B. Militärtransport. — Nr. 47595. B. Eröffnung des Güterverkehrs mit den Grubenstationen Rönig
 und Püttlingen. — Nr. 47376. B. Classifikationsänderungen. — Dienstmachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 47133. G. D.

Den Vollzug des Bahnpolizeireglements betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 69 und 70 des Bahnpolizeireglements wird hiermit angeordnet, daß im Falle einer durch einen Bahnpolizeibeamten erfolgten Festnahme dem Ablieferungspersonale in der Regel das über den Vorfall aufgenommene kurze Protokoll selbst, beim Mangel der hierzu erforderlichen Zeit aber eine kurze Notiz des Bahnpolizeibeamten, daß und warum die Verhaftung erfolgte, als „Festnehmungskarte“ mitzugeben ist.

Die betreffenden Oberbeamten werden angewiesen, das ihnen untergebene bezügliche Personal hiernach zu instruiren.

Carlsruhe, den 20. September 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 47122. B. Für den Rheinischen Eisenbahn-Verband ist eine Dienst-Anweisung, die Ausgabe von Einzel-Reisebilleten für die Fahrt von Köln nach Basel oder umgekehrt durch den Reise-Unternehmer Coel betreffend, erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsobald zur Kenntniß- und Maafnahme zugehen wird.

Militärtransport.

Nr. 47787. B. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von verschiedenen Stationen bei Ausfertigung der in Folge diesseitiger Verfügung vom 26. Juni L. J. Nr. 31174. B. (Verordn.-Bl. Nr. 32) zur Ausgabe gelangenden Militärbillete in den Fällen, in welchen zwei oder mehr Militärpersonen nach dem gleichen Bestimmungsorte reisen, nur ein einziges Militärbillet abgegeben wird, so daß die Be-

förderung mehrerer Militärpersonen auf Grund eines Billets stattfindet.

Dieses Verfahren ist jedoch unstatthaft und wird daher mit dem Bemerkten untersagt, daß in der Folge für jede Militärperson ein besonderes Militärbillet aus gefertigt werden muß.

Gütertransport.

Nr. 47595. B. Nach einer Mitteilung der Königl. Eisenbahn-Direction in Saarbrücken sind vom 11. September d. J. ab die neuen Gruben-Stationen König und Püttlingen auch für den Güterverkehr eröffnet worden.

Für die Grube König wird die Station Neunkirchen und für die Grube Püttlingen die Station Pöhllingen als die nächste Verbandstation bezeichnet.

Die Güterexpeditionen haben sich hiernach zu achten.

Nr. 47376. B. Für nachverzeichnete Güterverkehre, als:

1. Badisch-Bayerischer Verkehr
(Tarif vom 1. Juli 1870),
2. Verkehr zwischen Uferplätzen des Bodensees und Stationen der Badischen und Main-Neckarbahn
(Tarif vom 1. November 1871),
3. Verkehr zwischen südlichen und südöstlichen Stationen der Bayerischen Staatsbahn und Darmstadt zc. via Ulm
(Tarif vom 1. Juli 1870),
4. Uebernahmstarif für Frankfurt a. M. zc. auf Ulm Württemberg
(vom 1. Juli 1870),
5. Verkehr zwischen Mannheim zc. und nördlichen Stationen der Königl. Bayerischen Staatsbahn
(Tarif vom 1. Juli 1870),
6. Verkehr zwischen Mainz und Gustavsburg und südlichen Stationen der Bayerischen Staatsbahn
(Tarif vom 1. Juli 1870),
7. Südbayerisch-Saarbrücker Verkehr
(Tarif vom 1. Oktober 1870),
8. Nordbayerisch-Saarbrücker Verkehr
(Tarif vom 1. April 1872),

treten vom 15. September l. J. ab folgende Classificationsänderungen ein:

1. Der Artikel „Seegras“ in losen Bündeln ist unter denselben Bestimmungen wie „Heu“ nach Classe C. D. zu tarifiren.

2. Der Artikel „Nessel, rohe (Cottone), gebleichte oder ungebleichte“, wird nach Classe II. A. tarifirt.

„Nessel, bedruckte (Cottone)“, ist nur dann nach Classe II. A. zu tarifiren, wenn die Sendung nachweislich im unbedruckten Zustande per Bahn nach einer Druckerei transportirt wurde und nunmehr nach erfolgter Bedruckung an den frühern Abgangsort zurückgeleitet wird.

3. „Gaswasser“ ist unter Classe II. C. D. einzureichen.

4. Der Artikel „Milch“ erhält den Zusatz: „ausgenommen condensirte“.

5. Der Frankaturzwang für leer retour gehende Säcke ist aufgehoben, die Abfertigung solcher Sendungen ist deshalb auch für den Fall unfrankirter Aufgabe unweigerlich vorzunehmen.

6. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Frachtberechnung von „Hausrath“ wird bestimmt, daß in Fällen, in welchen ein ganzer Wagen verwendet werden muß, die Frachtberechnung in so lange zu den Taxen der I. Tarifclasse zu erfolgen hat, als sich die Fracht für 100 Centner der Classe A. nicht billiger stellt.

Die Güterexpeditionen werden angewiesen, die betreffenden Waarenverzeichnisse hiernach entsprechend zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Assistenten der Centralverwaltung:

die Revidenten: Carl Keller,
August Block,
Philipp Landes und
August Furtwängler;

zu Maschinenheizern:

Constantin Binder von Forchheim,
Ferdinand Schlumpp von Hausach.

Die Postassistenten: Carl Sprauer und
Gustav Schuhmacher
wurden in den Eisenbahndienst übernommen.

Die Ernennung des Wagenwärters Peter Benedikt Lurz zum Wagenrevidenten wurde zurückgenommen.

Entlassen wurden:

Eisenbahnerpeditionsgehilfe Georg Metzger (auf Ansuchen),
Maschinenheizer Leopold Geng (auf Ansuchen).